

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 24

Artikel: Die Wirkung der neuen kleinkalibrigen Geschosse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 16. Juni.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Wirkung der neuen kleinkalibrigen Geschosse. — Das Kriegsgericht der V. Division am 2. Juni in Liestal. — Heeresreorganisation. — A. von Drygalski: Kaleidoskop aus der militärischen Welt. — Eidgenossenschaft: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fabrikation der 175,000 Gewehre, Modell 89, und die damit zusammenhängenden Ausgaben der Eidgenossenschaft. (Schluss.) Ständerätliche Kommission für das Budget. Mitglieder der Kavalleriekommission. Landsturmgesetz. Die Verwaltung der Befestigung von St. Maurice im Nationalrat. Soldauszahlung an die Militärbeamten. Die Offiziere der VII. Division und die Militärreorganisation. Reiterbild von General Herzog. Antwort auf eine Einsendung des „Solothurner Anzeiger“ betreffs der Gotthardtruppen. Schweiz. Pontonnierfest. Genfer Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: † General der Kavallerie Graf von Bismarck-Bohlen. Österreich: Zahlreiche Unfälle. Frankreich: Ein neuer General-Inspekteur. Das Turnen. England: Eine angebliche Erfindung. — Bibliographie.

Die Wirkung der neuen kleinkalibrigen Geschosse.

Auf dem medizinischen Kongress in Rom hat ein deutscher Sanitätsoffizier über die Geschosswirkung der kleinkalibrigen Gewehre, wie verlautete der Generalstabsarzt der deutschen Armee, Prof. von Coler, einen Vortrag gehalten, über dessen Inhalt die „France milit.“ vor einiger Zeit berichtete. Die Wirkung der erwähnten Geschosse erschien nach jenem Vortrage als eine derartig vernichtende und zerstörende, dass es allerdings von seiten des Chefarztes einer Armee als mindestens inopportun gelten musste, wenn derselbe sie bei jener Veranlassung urbi et orbi darlegte, und sie so zu sagen in die Welt hinausposaunte. Es erschien daher auch unmittelbar nach jener Veröffentlichung der „France militaire“ ein teilweises Dementi im preussischen Staatsanzeiger, worin gesagt wurde, dass von einem deutschen Offizier auf dem erwähnten Kongress zwar ein Vortrag gehalten worden sei, dessen Inhalt sich jedoch wesentlich auf die Hilfe bei Verwundungen auf dem Schlachtfelde und die Behandlung der Verwundeten erstreckt habe. Jene Darstellung sei daher eine entstellte, namentlich sei es unwahr, dass gegen eine Anzahl von einigen 20 in einer Reihe aufgestellter Leichen Schiessversuche unternommen worden seien, sondern dieselben hätten gegen ausgestopfte Puppen stattgefunden. Nun ist jedoch der Inhalt der Mitteilung der „France militaire“ derart sachlich und eingehend gehalten, dass derselbe kaum in seinem ganzen Umfange oder selbst in seinen wesentlichen Teilen auf reiner Erfindung beruhen kann, und eine Wiedergabe derselben

erscheint daher nicht ohne Interesse. Derselbe lautet: Die auf alle Entfernungen durch die modernen Geschosse verursachten Verwundungen sind ungleich schwerer als die durch die früher angewandten Kugeln verursachten. Auf kleine Entfernungen bis 600 m werden die Fetzen der Kleidungsstücke, die das Geschoss auf seiner Flugbahn reisst, nicht in die Wunde hineingezogen. Die Stoffe zersplittern so zu sagen bei der Berührung mit dem Geschoss, das noch von seiner ganzen lebendigen Kraft beherrscht ist; sie lösen sich vor dem Geschoss in Atome auf. Dagegen sind die Wirkungen auf den Körper furchtbar. Das Geschoss wirkt wie ein Explosivstoff. Man darf nicht vergessen, dass der Organismus ein geschlossenes, mit Flüssigkeit angefülltes Gefäss ist. Die schwersten Verletzungen entstehen nun, wenn durch das Projektil im getroffenen Gewebe hydraulische Pressung zu Stande kommt. Die Wunde sieht dann aus, wie wenn sie durch Explosion hervorgebracht wäre. Feuchtigkeitsgrad des Gewebes, Geschwindigkeit des aufschlagenden Projektils und sein Querschnitt bedingen diese Wirkung. Die Knochen werden nicht wie mit einem Locheisen, wie man fälschlich vorgab, durchbohrt, sie werden wie durch eine Dynamitladung zertrümmert und in kleine Stücke zersprengt, die durch den ganzen Körper zerstreut sind. Die Leber, das Herz, die Nieren werden pulverisiert, die Eingeweide in tausend Stücke gerissen, die Muskeln auseinandergerissen. Die Eintrittsöffnung des Geschosses ist sehr klein, kaum wahrnehmbar, die des Austritts ist dagegen beträchtlich; sie gewährt den Anblick eines Trichters von 12—18 mm Durchmesser. Wohlverstanden das Geschoss geht stets durch

den Körper, der von Teil zu Teil durchbohrt wird; es durchdringt sogar drei Körper und bleibt erst im Innern des vierten stecken. Ein Geschoss, das eine der Extremitäten trifft und einem Knochen begegnet, zerstört sicher das getroffene Glied, wenn es den Kopf, den Hals oder Bauch trifft, tötet es bestimmt. Wenn es die Brusthöhlung durchdringt, kann es den Tod auch herbeiführen, wenn es das Herz und die grossen Gefässe verschont und nur die Lunge durchbohrt. Über 600 m hinaus sind die Geschosse weniger tödlich. Wenn sie den Bauch treffen, erzeugen sie noch grosse Verheerung. 99 Geschosse, die den Leib auf 700—1600 m Distanz getroffen hatten, haben 160 innere Zerreiassungen der Blase und des Magens erzeugt. Auf weitere Entfernungen führten 12 % der Geschosse Stofflappen in die Wunde, was stets eine schwere Komplikation ist, da die Kleidung notwendigerweise mit einem reichen Wachstum von Mikroorganismen bedeckt ist. Von 1000 Meter an werden die Knochen glatt durchschlagen. Selbst auf 1600 m erzeugt das Geschoss bei 40 % von Fällen weite Brüche mit Knochensplittern, die manchmal am Platze bleiben, aber zuweilen auch durch den Organismus getrieben werden, und in diesem Falle wie ebenso viele Scheermesserklängen wirken, sodass schon bei einer Geschwindigkeit von etwa 300 Metern in der Sekunde die Gewebe des Körpers durchfetzt werden. Das mit einem Stahlmantel umgebene Geschoss deformiert sich fast stets am Körper und zerspringt oft in kleine spitze Stücke, die alle ihnen beegnenden Gewebe auszacken und zerreißen. Im ganzen beweisen die stattgehabten Versuche, dass die alte runde Kugel und selbst das längliche Geschoss von 1870 so zu sagen gutmütig im Vergleich zu der Wirkung des neuen Nickelstahlgeschosses mit geringem Durchmesser und schlanker Form waren.

Eine deutliche Illustration zu der derart geschilderten Wirkung der heutigen kleinkalibrigen Geschosse ergibt sich aus der Wirkung des kleinkalibrigen Magazin-Karabiners der österreichischen Gendarmerie bei dem kürzlich erfolgten Zusammenstoss mit mährischen Arbeitern bei Polnisch-Ostrau. Es wurden dort von den Gendarmen im ganzen 23 Schüsse in 3 Salven abgegeben; dieselben hatten eine furchtbare Wirkung. 8 Tote und viele Verwundete bedeckten die Strasse. Zwei schwer Verwundete starben auf dem Transport zum Spital, in welches 26 zumeist sehr schwer Verletzte gebracht wurden. Neun gleichfalls schwer Verwundete wurden häuslicher Pflege überlassen, so dass im ganzen durch jene 23 Schüsse 10 Leute getötet, 35 schwer und die Anzahl von 9 leicht verwundet, mithin in Summa 54 Mann getroffen

wurden. Die Wunden waren grösstenteils schwere, und die Ärzte konstatierten zahlreiche Knochensplitterungen. Diesen Thatsachen gegenüber lässt sich die enorme Wirkung der neuen Geschosse weder bemänteln noch verschweigen, mögen dieselben dazu dienen, den Respekt vor dem Einschreiten der bewaffneten Macht mit Waffengewalt zu erhöhen, und denjenigen, welche dies Einschreiten in grösserem oder kleinerem Massstabe in Krieg oder Frieden zu veranlassen haben, die schwere Verantwortung, welche ihnen damit zufällt, recht nahe zu legen. B.

Das Kriegsgericht der V. Division am 2. Juni in Liestal.

Die „Basellandschaftliche Zeitung“ (Nr. 67) vom 4. Juni berichtet: „Am verflossenen Samstag trat unter dem Vorsitz von Major Harnisch in Liestal das Militärgericht der V. Division zusammen, um einen Fall von Insubordination zu beurteilen. Der Füsilierrekut Gottlieb Dürrenberger von Diegten in Birsfelden, geb. 1868, welcher am 17. April in die Rekrutenschule Liestal eingerückt war, hatte sich am 29. April arge Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen. Er war von Basel heimkehrend im Eisenbahnzuge zwei Unteroffizieren grob begegnet, so dass ihm Name und Kontrollnummer abverlangt und er aufgefordert wurde, mit auf die Wacht zu kommen. Bis vor das Thor ging er mit; dort erklärte er aber, er habe Urlaub bis 9¹/₂ Uhr, vorher habe er niemandem Rede zu stehen und schlug dem ihn begleitenden Fourier, mit dem er schon im Eisenbahnzuge Wortwechsel gehabt hatte, die Faust unter das Kinn, begab sich in eine Wirtschaft und rühmte sich dort, wie er die Unteroffiziere abgefertigt habe. Inzwischen hatte der Fourier dem Postenchef Anzeige gemacht und als Dürrenberger kurz vor 9¹/₂ Uhr in die Kaserne zurückkehrte, verfügte der Schuladjutant nach kurzem Verhör, in welchem sich Dürrenberger äusserst frech benahm, dass dieser ins Cachot abzuführen sei.

Während Dürrenberger von einem Unteroffizier in sein Zimmer begleitet wurde, um sich dort umzukleiden, erging er sich gegenüber diesem Unteroffizier und den Offizieren in äusserst beleidigenden Ausdrücken und stiess gegen dieselben Drohungen aus. Auf dem Offizierswachtzimmer erhob Dürrenberger gegen den Wachtoffizier die Hand und musste schliesslich mit Gewalt ins Arrestlokal spediert werden.

Gestützt auf vorstehenden Thatbestand wurde Dürrenberger, nachdem der Oberauditor militärgerichtliche Abwandlung des Falles verfügt hatte, in Strafuntersuchung gezogen und in Untersuchungshaft gesetzt. Der Auditor beantragte